

Bericht

zum Vorentwurf für die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz (AGTSchG) und zum Vorentwurf für ein neues kantonales Gesetz über das Halten von Hunden

1. KONTEXT

Das im Jahr 2014 erlassene kantonale Gesetz stellte einen Wendepunkt in der Umsetzung des Tierschutzes auf Kantonsebene dar, da damit die Zuständigkeiten klar festgelegt und die Vollzugsstrukturen gestärkt wurden. Insbesondere ermöglichte es die Schaffung von Fachorganen, die für die Umsetzung der Tierschutzmassnahmen und die Einführung gezielter Ausbildungen und Mechanismen für die Zusammenarbeit mit externen Partnern zuständig sind. Dank dieser Initiativen konnte die Effizienz der kantonalen Verwaltung in Tierschutzbelangen verbessert werden.

Die letzte Revision dieses kantonalen Gesetzes, die im Jahr 2020 in Kraft trat, trug der beständigen Weiterentwicklung des Wissens über die Bedürfnisse von Heimtieren und den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit Rechnung. Die früher mit einer gewissen Zurückhaltung betrachtete Gesetzgebung wird heute von der Mehrheit der Tierhalter weitgehend akzeptiert und eingehalten. Dieser Wandel spiegelt eine progressive Entwicklung wider, die durch sukzessive Anpassungen auf Bundes- und Kantonsebene gekennzeichnet war und den aktuellen Herausforderungen besser gerecht werden sollte.

In den vergangenen Jahren hat sich die Wahrnehmung von Hunden in der Gesellschaft gewandelt. So ist ein wachsendes Bewusstsein für das Wohlergehen der Tiere festzustellen, aber auch die Sicherheitsrisiken, die von ihnen ausgehen können, werden zunehmend wahrgenommen. Einerseits werden die Rechte von Hunden, der respektvolle Umgang mit ihnen und ihr Schutz stärker berücksichtigt, andererseits führt die stetig zunehmende Anzahl von Angriffen durch Hunde zu einer berechtigten Sorge der Bevölkerung um ihre Sicherheit.

Die kontinuierliche Zunahme von Angriffen und Vorfällen mit Beteiligung von Hunden erfordert eine angemessene Reaktion vom Gesetzgeber. Angesichts dieser Situation haben mehrere parlamentarische Vorstösse die Notwendigkeit aufgezeigt, wirksame und angemessene Massnahmen zu ergreifen, um sowohl den Tierschutz als auch die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. In der kantonalen Gesetzgebung des Wallis werden diese beiden Bereiche derzeit durch ein und dasselbe Gesetz geregelt. Dadurch kann sowohl bei Fachpersonen als auch in der breiten Öffentlichkeit eine gewisse Verwirrung entstehen.

Daher erscheint es notwendig, Tierschutz und öffentliche Sicherheit auch in unserem Kanton zu trennen, wie es in den meisten anderen Schweizer Kantonen bereits der Fall ist. Die getrennte Behandlung der beiden Aspekte sorgt nicht nur für eine bessere Lesbarkeit der Texte und für mehr Klarheit bei ihrer Anwendung, sondern ermöglicht auch eine Anpassung an die besonderen Herausforderungen jedes Bereichs.

Zu beachten ist auch, dass diese Trennung mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundes im Einklang steht, die eine klare Unterscheidung zwischen Tierschutz und Fragen der öffentlichen Sicherheit trifft. Mit dieser Gesetzesänderung soll daher für mehr Einheitlichkeit

und Klarheit gesorgt werden. Zugleich trägt sie den Erwartungen der Walliser Bevölkerung sowie der zuständigen Behörden angesichts zunehmend komplexer Problematiken Rechnung.

So schafft das neue Gesetz über das Halten von Hunden den rechtlichen Rahmen, um Tierwohl und öffentliche Sicherheit miteinander in Einklang zu bringen, unter Wahrung der Grundsätze von Klarheit, Transparenz und rechtlicher Kohärenz.

2. DIE WICHTIGSTEN PUNKTE DER REVISION DES AGTSchGs

2.1 Streichung von Kapitel 4 betreffend Hunde

Angesichts der Zunahme von Angriffen und Vorfällen im Zusammenhang mit Hunden ist eine angemessene gesetzliche Regelung unerlässlich geworden. In mehreren parlamentarischen Vorstössen wurde die Notwendigkeit betont, den Tierschutz und die öffentliche Sicherheit klar und wirksam miteinander in Einklang zu bringen. Aktuell werden diese beiden Bereiche durch ein einziges kantonales Gesetz geregelt, was sowohl bei Fachpersonen als auch in der breiten Öffentlichkeit für Verwirrung sorgen kann.

Dementsprechend erscheint es notwendig, diese beiden Themenbereiche voneinander zu trennen, wie dies in den meisten anderen Schweizer Kantonen bereits der Fall ist. Durch eine solche Trennung würden die Gesetzestexte klarer gestaltet, ihre Anwendung erleichtert und die entsprechenden Massnahmen an die Besonderheiten jedes Bereichs angepasst.

Diese Unterscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundes, insbesondere mit dem Urteil 6B_112/2021 des Bundesgerichts, in dem Folgendes festgehalten ist: *«Im Bereich des Tierschutzes erteilt Art. 80 Abs. 1 BV dem Bund umfassende Gesetzgebungskompetenz. Der Schutz des Menschen vor gefährlichen Tieren fällt hingegen in die Kompetenz der Kantone.»* Das Bundesgericht führt zudem aus, dass *«Massnahmen im Sinne der öffentlichen Sicherheit, wie Beschränkungen der Hundehaltung, eine Grundlage im kantonalen Recht brauchen und sich nicht auf die Bestimmungen des Bundesrechts stützen können.»*

2.2 Verschiedene Anpassungen an die Praxis und aktuelle Anforderungen

Wenngleich die geltende Gesetzgebung einen modernen Rahmen für den Tierschutz bildet, sind aufgrund der Entwicklung der Praxis, der Bedürfnisse und der rechtlichen Rahmenbedingungen vereinzelte Anpassungen erforderlich. Dazu zählen insbesondere die Einführung der kantonalen Kommission für Herdenschutz Hunde als neue Vollzugsbehörde, die Festlegung des relativen Charakters des Amtsgeheimnisses in Strafverfahren sowie die Befugnis des kantonalen Veterinäramts, in bestimmten Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung Parteistellung zu erlangen. Darüber hinaus wurden einige Detailänderungen vorgenommen, um den aktuellen Gepflogenheiten Rechnung zu tragen, ohne den Sinn und die rechtliche Tragweite der betreffenden Bestimmungen zu verändern.

3. SCHWERPUNKTE DES NEUEN GESETZES UEBER DAS HALTEN VON HUNDEN

3.1 Kompetenz der Halter

Ein wesentliches Anliegen des Gesetzes ist es, die Anforderungen an die Kompetenz von Hundehaltern im Wallis zu verbessern und zu stärken, um einen besseren Umgang mit den Tieren zu fördern und die öffentliche Sicherheit zu erhöhen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Hundebesitzer über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um sowohl verantwortungsvoll mit ihren Tieren umgehen als auch ein entsprechendes Verhalten ihrer Hunde fördern zu können.

So müssen Hundehalter über 16 Jahren eine theoretische Ausbildung absolvieren, wenn sie in den letzten 10 Jahren keine Erfahrung mit dem Halten von Hunden nachweisen können, und beim Erwerb eines Hundes einen Führbarkeitstest bestehen, auch wenn sie bereits einen Hund gehalten haben. Ferner können bestimmte Halter vom kantonalen Veterinäramt zur Teilnahme an der Ausbildung oder Wiederholung der Führbarkeitsprüfung verpflichtet werden, wenn ihr Verhalten gegenüber ihrem Hund als unangemessen beurteilt oder ihr Tier wegen Sicherheitsproblemen gemeldet wird.

Die mit der Ausbildung und den Tests verbundenen Kosten sind vom Halter zu tragen. Falls diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, kann das Amt Massnahmen ergreifen.

Dadurch soll der Umgang mit den Hunden verbessert und das Risiko von Vorfällen im Zusammenhang mit Fehlverhalten reduziert werden. Gleichzeitig soll die Sicherheit für die gesamte Bevölkerung erhöht werden.

3.2 Akkreditierung und Beaufsichtigung von Hundetrainern

Der Gesetzesentwurf soll gewährleisten, dass Hundehalter eine einheitliche theoretische Ausbildung erhalten. Aus diesem Grund überträgt er dem Amt die Verantwortung für die Akkreditierung der mit der obligatorischen theoretischen Ausbildung beauftragten Hundetrainer sowie die Aufsicht über diese. Der Test zur praktischen Beurteilung der Führbarkeit darf nur von zugelassenen Hundetrainern durchgeführt werden. Das Amt führt zudem ein Verzeichnis der zugelassenen Hundetrainer. Durch dieses Vorgehen sollen die Einheitlichkeit und die Qualität der Ausbildung sowie angemessene Prüfungen für jeden Hund gewährleistet werden.

3.3 Massnahmen bei durch Hunde verursachten Vorfällen

Die Massnahmen, die bei einem durch einen Hund verursachten Vorfall zu ergreifen sind, werden vereinfacht und vereinheitlicht. So ist mit jedem Hund, der einen Menschen oder ein anderes Tier angegriffen hat, derselbe obligatorische Führbarkeitstest durchzuführen wie beim Erwerb eines neuen Hundes. Neben Hunden, deren Verhalten als unkorrigierbar beurteilt wird, wie in der aktuellen Gesetzgebung vorgesehen, kann das Amt nun auch die Einschläferung von Hunden anordnen, die für schwere oder wiederholte Angriffe verantwortlich sind. Diese beiden neuen Massnahmen sollen die gesetzlichen Möglichkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit verschärfen und Angriffe mit klareren und einheitlicheren Massnahmen ahnden.

3.4 Bestimmungen betreffend Herdenschutzhunde

Der Umgang mit durch Herdenschutzhunde verursachten Vorfällen ist unter Berücksichtigung aller beteiligten Akteure und Faktoren zu klären. Im Kanton besteht zwar bereits eine Ad-hoc-Kommission, diese war jedoch nur durch Entscheide des Staatsrats formalisiert, etwa durch den jährlichen Erlass über die Sömmerung. Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfs sollen die Rolle dieser Kommission strukturieren und formalisieren, um einen einheitlicheren und geeigneteren Umgang mit Vorfällen unter Beteiligung solcher Hunde zu gewährleisten. Dabei sind die Besonderheiten dieser Problematik und die Herausforderungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit zu berücksichtigen.

3.5 Haftpflichtversicherung

Wird trotz Aufforderung durch das Amt die bereits heute obligatorische Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen, ist es unerlässlich, dass die durch nicht versicherte Hunde verursachten Schäden dennoch gedeckt werden. Da die Beschlagnahme der betreffenden Hunde in diesen Fällen unverhältnismässig wäre, wird die Einführung einer im Namen des Staates abgeschlossenen Kollektivhaftpflichtversicherung vorgeschlagen, damit die Übernahme der Schäden gewährleistet ist. Mit dieser Lösung können die Kosten der Opfer übernommen und zugleich unverhältnismässige Massnahmen vermieden werden.

3.6 Erhebung einer neuen kantonalen Abgabe

Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbundenen Verbesserungen sind mit Kosten verbunden – für die Einführung einer Haftpflichtversicherung im Namen des Staates ebenso wie für die Anwendung der neuen Bestimmungen durch die Verwaltung. Die Verbesserung der bereits bestehenden Massnahmen erfordert zusätzliche Ressourcen, unter anderem für die Akkreditierung und Beaufsichtigung der Hundetrainer, die Aufsicht über die neuen Obliegenheiten und deren verstärkte Kontrolle sowie für die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden sowie deren Aufsicht. Zur Finanzierung dieser Kosten wird die Einführung einer kantonalen Abgabe vorgeschlagen, die von den Hundehaltern zu erheben ist. Obwohl symbolisch, wird diese Abgabe, die in einer Bandbreite von 25 bis 50 Franken pro Jahr liegen wird, zur Deckung der mit der Verbesserung der staatlichen Leistungen verbundenen Kosten beitragen. Der Staatsrat wird damit beauftragt, die Höhe der Abgabe festzulegen, die sich somit je nach Bedarf ändern kann, dabei jedoch in der im vorliegenden Gesetz vorgeschriebenen Bandbreite bleiben muss.

Aus Gründen der Vereinfachung wird das Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer in den Gesetzesentwurf aufgenommen. Dabei ist im Moment von einer «Abgabe» anstelle einer «Steuer» die Rede, wobei die eingenommenen Beträge für die in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen Obliegenheiten verwendet werden. Diese Massnahme erleichtert das Verständnis und die Verwaltung aller steuerlichen und gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Halten von Hunden, indem sie die Verwaltungsverfahren rationalisiert und dafür sorgt, dass Doppelarbeit vermieden wird.

4. ABSCHREIBUNG VON PARLAMENTARISCHEN VORSTÖSSEN

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf können die folgenden parlamentarischen Vorstösse abgeschrieben werden:

- Motion 2023.11.389: «Öffentliche Sicherheit: Einführung eines Tests am Ende der obligatorischen Hundehalterkurse» (Patricia Meylan und Fabien Schafeitel, Le Centre), 14.11.2023
- Motion 2023.12.476: «Zunahme der Hundebisse im Wallis: Es muss gehandelt werden!» (Emmanuel Revaz, Les Vert.e.s, Aude Rapin, PS/GC, Ludivine Luy, Le Centre und Swen Luyet, PLR/FDP), 15.12.2023
- Postulat 2023.11.352: «Hundekot: ein echtes Problem!» (Nicolas Mudry, UDC, Frédéric Brantschen, Le Centre, und Richard Nanchen, PLR), 13.11.2023
- Frage 2025.05.173: «Affaires canines: clarifications nécessaires» (Alexandre Luy, PLR/FDP), 08.05.2025

5. REVISION DES AGTSchGs - KOMMENTAR NACH ARTIKELN

Art. 1 Zweck

Die Vorschriften über Hunde in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels wurden gestrichen. Mit der Einführung eines gesonderten Gesetzes über das Halten von Hunden sind sie im vorliegenden kantonalen Gesetz hinfällig geworden. Das kantonale Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz (AGTSchG) ist nach wie vor die geltende Rechtsgrundlage für Tierschutzbelange. Mit dem neuen Gesetz über das Halten von Hunden werden ergänzende Bestimmungen insbesondere über die öffentliche Sicherheit und Herdenschutz Hunde eingeführt, ohne dass diese sich mit dem vom AGTSchG vorgegebenen Rechtsrahmen überschneiden.

Art. 5 Vollzugsorgane

Unter dem neuen Buchstaben j in Absatz 1 wird die kantonale Kommission für Herdenschutz Hunde als Vollzugsbehörde aufgeführt, deren Zuständigkeiten im neuen Gesetz über das Halten von Hunden festgelegt sind. Absatz 2 präzisiert, dass die Vollzugsorgane die Befugnisse ausüben und die Massnahmen treffen, die in diesem Gesetz, aber auch im neuen Gesetz über das Halten von Hunden, vorgesehen sind.

Art. 6 Amtsgeheimnis

In Artikel 6 wurde eine Klarstellung zum Amtsgeheimnis vorgenommen, nach der die Pflicht zur Geheimhaltung der Quelle der von den Vollzugsorganen erhaltenen Informationen nicht uneingeschränkt gilt. Die Identität der Personen, die einen mutmasslichen Verstoss melden, darf den kontrollierten Personen gegenüber nach wie vor unter keinen Umständen offengelegt werden. Den Justizbehörden muss sie jedoch auf Aufforderung im Rahmen eines Zivil- oder Strafverfahrens mitgeteilt werden.

Art. 7 Staatsrat

Absatz 2 wurde dahingehend ergänzt, dass der Kantonstierarzt im Auftrag des Staatsrates Ausführungsrichtlinien ausarbeiten kann, um in bestimmten Fachgebieten die Anwendung der Vorschriften zu erleichtern.

Absatz «c bis» wurde eingefügt, um festzulegen, dass der Staatsrat ebenfalls für die Ernennung der kantonalen Kommission für Herdenschutz Hunde zuständig ist. Diese Kommission wird die für diese Thematik zuständige kantonale Fachstelle sein. Ihre Aufgabe

besteht darin, die Komplexität und Besonderheiten des Einsatzes von Herdenschutzhunden zu berücksichtigen, einen Bereich, der zahlreiche Akteure und Parameter umfasst. Die Kommission soll eine angemessene und ausgewogene Regelung gewährleisten, die über die Zuständigkeiten einer einzelnen Dienststelle hinausgeht und die Belange des Tierschutzes, der Sicherheit und der Herdenhaltung berücksichtigt.

Art. 9 Kantonales Veterinäramt

Die Terminologie unter Absatz 3 Buchstabe h wurde angepasst.

Art. 15 Gemeinden

Dieser Artikel legt die Pflichten der Gemeinden fest, insbesondere in Bezug auf gefundene oder entlaufene Tiere auf ihrem Gebiet. Die Gemeinden sind für die Betreuung solcher Tiere verantwortlich und haben diese mit dem Ziel zu übernehmen, ihren Besitzer zu ermitteln und sie an diesen zurückzugeben. Kann der Besitzer nicht innert einer angemessenen Frist gefunden werden, wird das Tier einem Tierheim oder einer Einrichtung übergeben. Die Ergänzungen in Absatz 2 sollen das bisher nur für Hunde festgelegte Verfahren auf alle gefundenen Tiere unabhängig von ihrer Art ausweiten, was nicht nur der aktuellen Praxis entspricht, sondern auch einer Notwendigkeit.

Absatz 4 wurde dahingehend vereinfacht, dass er nur noch auf die Tierschutzgesetzgebung verweist. Die Aufgaben der Gemeinden im Zusammenhang mit Hunden wurden aus diesem Artikel gestrichen, da sie nun im neuen Gesetz über das Halten von Hunden geregelt sind. Schliesslich wird der Begriff «Tierheim» genauer ausgeführt, da nur ein Tierheim, das einen Vertrag mit dem Amt abgeschlossen hat, als offizielles Tierheim bezeichnet wird und es den Gemeinden freisteht, die von ihnen aufgenommenen Tiere einem genehmigten Tierheim zu übergeben.

Absatz 7 führt eine Erhebungskommission für die Gemeinden als Entschädigung für den im Zusammenhang mit der kantonalen Hundesteuer angefallenen Aufwand ein.

Der Begriff «genehmigtes Tierheim» ersetzt in Absatz 8 den Begriff «offizielles Tierheim», da nur Tierheime, die einen Vertrag mit dem Amt abgeschlossen haben, als offizielle Tierheime bezeichnet werden und es den Gemeinden selbstverständlich freisteht, eine Vereinbarung mit einem Tierheim ihrer Wahl zu treffen, auch wenn dieses nicht mit dem Kanton verbunden ist. Voraussetzung ist, dass es seine Tätigkeit im Einklang mit der Gesetzgebung ausübt, d. h. über eine Bewilligung verfügt.

Art. 16a Bearbeitung von Personendaten

Dieser Artikel soll die Gesetzgebung mit den Vorschriften des GIDA in Einklang bringen, um die Bearbeitung von Personendaten und sensiblen Daten durch im Bereich des Tierschutzes tätige Mitarbeiter des Staates und externe Partner, die mit der Verwaltung der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Datenbanken betraut sind, zu ermöglichen.

Der Artikel legt fest, unter welchen Bedingungen der Datenaustausch zwischen den in Artikel 5 genannten Vollzugsorganen zulässig ist, wenn eine Zusammenarbeit im Rahmen der von der kantonalen Tierschutzgesetzgebung zugewiesenen Zuständigkeiten stattfindet. Diese Bestimmung soll eine effiziente, datenschutzkonforme Koordination gewährleisten.

Art. 18 Kantonale Kommission für Tierversuche – Zusammensetzung und Anforderungen

Da die deutsche und die französische Fassung nicht übereinstimmten, wurde dieser Fehler im Rahmen der vorliegenden Revision korrigiert.

Art. 18a Kantonale Kommission für Herdenschutz Hunde – Aufgaben

Dieser Artikel legt fest, dass die Mitglieder der kantonalen Kommission für Herdenschutz Hunde vom Staatsrat ernannt werden und dass ihre Mandate erneuerbar sind. Er sieht auch vor, dass die Kommission mit der Behandlung aller Fragen betraut ist, die das Halten und den Einsatz von Herdenschutz Hunden auf dem Kantonsgebiet betreffen.

Es kann nützlich sein zu präzisieren, dass die konkreteren Befugnisse der Kommission in den Artikeln 27 und 28 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden definiert sind.

Art. 18b Kantonale Kommission für Herdenschutz Hunde – Zusammensetzung

Dieser Artikel sieht vor, dass die Kommission unter der Leitung des kantonalen Verantwortlichen für den Herdenschutz steht und sich aus mehreren Vertretern der zuständigen Dienststellen zusammensetzt, wie der Dienststelle für Landwirtschaft, dem Veterinäramt, der Dienststelle für Jagd sowie einem Vertreter der Vereinigung Valrando.

Diese Regelung ermöglicht eine koordinierte und durchdachte Handhabung der Herdenschutz Hunde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Akteure, um eine sichere Koexistenz mit den Nutzern der Natur zu erleichtern.

Art. 19 Kantonales Veterinäramt – Koordination und Delegation

Wie in Artikel 15 Absatz 8 wird der Begriff «offizielles Tierheim» durch «Tierheim» ersetzt, um auch Einrichtungen einzubeziehen, die nicht als «offizielles Tierheim» gelten.

Art. 20 Mitwirkungspflicht der Tierhalter

Buchstabe a wird dahingehend präzisiert, dass die Übertragung von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten von den Tierhaltern durch die Aufsichts- und Vollzugsbehörden verlangt werden kann, wenn die Anwendung der Tierschutzgesetzgebung dies erfordert.

Art. 22 Kantonale Vollzugsbestimmungen

Der Verweis auf «Tierprodukte» wurde aus Absatz 1 gestrichen, da er nicht unter den Tierschutz fällt und daher keinen Platz im vorliegenden Gesetz hat. Der Anwendungsbereich der Bestimmung ist auf die unmittelbar mit dem Schutz lebender Tiere verbundenen Bereiche zu beschränken. Durch diese Klarstellung sollen Überschneidungen mit anderen

Rechtsvorschriften (insbesondere betreffend Tierseuchen und Lebensmittel) vermieden werden, die bereits für Tierprodukte gelten.

Art. 23 Verwaltungsmassnahmen betreffend den Tierschutz

Absatz 4 sah vor, dass der Tierhalter vor dem Ergreifen jeder Verwaltungsmassnahme eingehend über die artgerechte Tierhaltung informiert werden muss. Diese Bestimmung spiegelt einen Ansatz aus einer anderen Zeit wider, als davon ausgegangen wurde, dass Tierhalter nicht unbedingt über die erforderlichen Kenntnisse verfügten. Heute wird davon ausgegangen, dass jeder Tierhalter über diese Kenntnisse verfügt, und der Wirksamkeit von Massnahmen im Sinne des Tierwohls wird Vorrang eingeräumt, was die Streichung dieses Absatzes rechtfertigt.

Art. 24 Offizielle Tierheime

Die Neuformulierung dieses Artikels soll den Begriff «offizielles Tierheim» sowie die jeweiligen Aufgaben im Bereich der Aufnahme beschlagnahmter, gefundener oder entlaufener Tiere genauer eingrenzen. Als offizielle Tierheime gelten ausschliesslich Einrichtungen, die einen Leistungsvertrag mit dem kantonalen Veterinäramt abgeschlossen haben. Diese Tierheime haben die Aufgabe, von der zuständigen Behörde beschlagnahmte Tiere gemäss den vertraglichen Bestimmungen aufzunehmen. Gleichzeitig wurde Absatz 4 neu formuliert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Verantwortung für gefundene oder streunende Tiere bei den Gemeinden als Vollzugsbehörden liegt. Die Gemeinden können diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit jedem Tierheim oder jeder Einrichtung erfüllen, das/die über eine Bewilligung im Sinne des Tierschutzgesetzes (TSchG) verfügt, unabhängig davon, ob es/sie einen Vertrag mit dem kantonalen Veterinäramt geschlossen hat.

Art. 26 Wettbewerbe und sportliche Wettkämpfe mit Tieren

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Meldefrist für Wettbewerbe oder sportliche Wettkämpfe mit Tieren von 20 auf 30 Tage verlängert. Damit sollen die Meldefrist und die Frist für die Beantragung einer Bewilligung mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere jenen über Tierseuchen, vereinheitlicht werden, um das Verständnis und die Anwendung der Verfahren durch die Veranstalter und die Verwaltung zu erleichtern.

Art. 27 Veranstaltungen und Werbung mit Tieren

Der Begriff «Ausstellung» im Titel des Artikels sowie in Absatz 1 wird durch den allgemeineren Begriff «Veranstaltung» ersetzt, der somit auch Wettbewerbe, Ringkühkämpfe und andere Aktivitäten umfasst. Damit soll der Praxis besser Rechnung getragen werden, da Ausstellungen nur eine Art von Veranstaltung sind, die einer Bewilligung bedürfen.

Art. 28-40 Kapitel 4

Alle Artikel, die sich auf Hunde beziehen, werden aus dem AGTSchG gestrichen, da sie in das neue kantonale Gesetz über das Halten von Hunden aufgenommen werden, vorbehaltlich Artikel 28, der auf die geltende Bundes- und Kantonsgesetzgebung betreffend Hunde verweist, und Artikel 36 betreffend die Ausbildung von Jagdhunden, der unverändert bleibt, da er die Zuständigkeiten der betreffenden Dienststelle im Bereich der Ausbildung und des Tierschutzes festlegt.

Art. 44 Finanzierung auf Gemeindeebene

Mit der Änderung von Absatz 2 soll klargestellt werden, dass die Vorschriften zur Hundesteuer im neuen kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden enthalten sind, anstatt wie bisher auf das kantonale Steuergesetz zu verweisen. Der Grundsatz, nach dem die Kosten für die Anwendung der Tierschutzgesetzgebung auf Gemeindeebene durch die Einnahmen aus der Hundesteuer der Gemeinden gedeckt werden, bleibt unverändert.

Art. 45 Kautio

Die Änderung von Artikel 45 soll die Befugnisse des kantonalen Veterinäramtes erweitern, eine Kautio nicht nur bei Erteilung einer Bewilligung für die gewerbsmässige Haltung von Wildtieren, sondern auch für bestimmte bewilligungspflichtige nicht gewerbsmässige Haltungen zu verlangen. Diese Anpassung trägt der Tatsache Rechnung, dass auch bestimmte private Haltungen ein Risiko für das Tierwohl darstellen können, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit oder finanziell unsicherer Lage des Halters. Die Art der Kautio bleibt unverändert, d. h. es handelt sich weiterhin um eine Bank- oder Versicherungsgarantie.

Art. 49a Zustellung auf elektronischem Wege

Durch die Einfügung dieses neuen Artikels soll die elektronische Zustellung von Verfügungen in Anwendung des vorliegenden Gesetzes vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Person ermöglicht werden. Auf elektronischem Wege zugestellte Verfügungen müssen somit die Bestimmungen von Artikel 21 GIDA einhalten. Diese Bestimmung erleichtert den Austausch in Verwaltungsangelegenheiten, erhöht die Effizienz der Verfahren und steht im Einklang mit der digitalen Modernisierung der Verwaltung.

Art. 50a Parteistellung des kantonalen Veterinäramts

Im Jahr 2007 lehnte der Nationalrat knapp (mit 79 zu 78 Stimmen) einen Vorschlag ab, auf Bundesebene den Grundsatz einzuführen, dass die kantonalen Veterinärbehörden in Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz Parteistellung erlangen. Diese Möglichkeit trägt zu einer wirksameren Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung bei, ist aber weniger weitreichend und komplex als die im Kanton Zürich eingeführte Person des Tieranwalts. Um das Justizsystem nicht zu überlasten, bleibt die Parteistellung des kantonalen Veterinäramts eine pragmatisch und nur in besonderen Fällen auszuübende Möglichkeit. Mit dieser Massnahme sollen sowohl die Strafverfolgungsmöglichkeiten ausgeweitet als auch die präventive Wirkung eines verschärften strafrechtlichen Instrumentariums im Tierschutzbereich gestärkt werden. Zugleich sollen das Gleichgewicht der Parteirechte und das Untersuchungsgeheimnis als Reaktion auf die zunehmende Sensibilität und die wachsenden Erwartungen der Gesellschaft in den letzten Jahren gewahrt werden.

6. NEUES GESETZ UEBER DAS HALTEN VON HUNDEN - KOMMENTAR NACH ARTIKELN

Art. 1 und 2 Anwendungsbereich und Zweck

Das neue Gesetz orientiert sich an den grundlegenden Zielsetzungen des alten AGTSchG, formuliert sie jedoch klarer aus, um den aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit

dem Halten von Hunden gerecht zu werden. Sein Zweck besteht in erster Linie darin, die Pflichten von Hundehaltern im Kantonsgebiet zu klären. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Prävention von Angriffen durch Hunde und der Ausbildung ihrer Besitzer. Darüber hinaus regelt das Gesetz die Besteuerung von Hundehaltern sowie den Schutz der Tiere und die Bekämpfung von Tierseuchen im Rahmen der Hundehaltung. Zusammenfassend besteht der Zweck des Gesetzes darin, die Hundehaltung zu verbessern, die öffentliche Sicherheit zu stärken und eine strenge Einhaltung der Vorschriften auf Bundesebene unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Wallis zu gewährleisten.

Art. 3 Zuständige Organe

In diesem Artikel wird festgelegt, dass der Vollzug des Gesetzes in die Zuständigkeit der im Ausführungsgesetz zum Tierschutzgesetz (AGTSchG), Art. 5 Abs. 1 genannten Organe fällt, deren Aufgaben und Befugnisse in dem betreffenden Gesetz festgelegt sind.

Art. 4 Pflichten des Hundehalters – Grundsätze

Der Artikel legt die grundlegenden Pflichten von Hundehaltern fest. Er sieht vor, dass jede Person, die einen Hund hält, dafür sorgen muss, dass die Bedürfnisse ihres Tieres gemäss den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung des Bundes erfüllt werden. Da der Grundsatz der Verantwortung des Hundehalters für die Prävention von Gefahren für andere bei der jüngsten Revision der TSchV gestrichen wurde, ist es wichtig, ihn auf Kantonsebene erneut zu bekräftigen. Dieser Grundsatz bildet nach wie vor eine der Grundlagen des Schweizer Zivilrechts, insbesondere des Obligationenrechts, das die Haftung des Halters für von seinem Tier verursachte Schäden vorsieht. Darüber hinaus sind Halter verpflichtet, ihren Hund so zu erziehen, dass die öffentliche Sicherheit und die Hygiene des öffentlichen Raums gewährleistet sind. Sie müssen ihren Hund stets unter Kontrolle haben, um einen verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit dem Tier zu gewährleisten.

Art. 5 Ausbildung

Der erste Absatz (Buchstabe a) führt für jeden Hundehalter die Pflicht ein, einen obligatorischen theoretischen Kurs zu absolvieren. Diese Massnahme soll neue Halter über ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Tierwohl informieren und sie zugleich für ihre gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Hundehaltung sensibilisieren. Ein weiteres Ziel besteht darin, sie über die öffentliche Sicherheit und die Prävention von Unfällen innerhalb der Familie (wie Bissverletzungen) zu informieren und einen verantwortungsvollen Umgang mit Hunden zu fördern, indem sichergestellt wird, dass Halter sich ihrer Pflichten vollumfänglich bewusst sind. Ergänzend zur aktuellen Bestimmung, die eine theoretische und praktische Ausbildung ausschliesslich für Halter vorschreibt, die nicht nachweisen können, dass sie bereits einmal einen Hund gehalten haben, erweitert die vorliegende Revision diese Pflicht auf Personen, die in den letzten 10 Jahren keinen Hund gehalten haben. Der Inhalt der Ausbildung wird vom Veterinäramt bedarfsgerecht konzipiert. Die Kurse müssen gemäss Artikel 17 des Gesetzesentwurfs von akkreditierten Hundetrainern durchgeführt werden.

Unter Buchstabe b ist der in der vom Grossen Rat genehmigten Motion geforderte Grundsatz verankert, nach dem jeder neu erworbene Hund einem Führbarkeitstest zu unterziehen ist. Dieser Test ist für jedes neu erworbene Tier obligatorisch, auch wenn der Halter bereits einen anderen Hund besitzt. Die Beziehung zwischen Halter und Hund – die bei jedem Mensch oder Tier einzigartig ist – spielt eine entscheidende Rolle für den Umgang mit jedem Tier. Die Beurteilung der Führbarkeit ermöglicht es, die Fähigkeit von Hundehaltern einzuschätzen,

ihren Hund unter Kontrolle zu halten (was je nach Tier unterschiedlich sein kann), und das Verhalten des Tieres durch die Intervention eines Hundetrainers zu bewerten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der Hund keine Gefahr für Menschen oder andere Tiere darstellt.

Die genauen Modalitäten der Ausbildung und des Führbarkeitstests sowie allfällige Ausnahmeregelungen werden in einer Ausführungsverordnung des Staatsrates festgelegt (Absatz 3). Schliesslich ist in Absatz 5 festgelegt, dass die in Artikel 23 vorgesehenen Massnahmen zur Anwendung kommen, wenn die Ausbildung nicht absolviert oder der Führbarkeitstest nicht bestanden wird. Diese Massnahmen sollen insbesondere die öffentliche Sicherheit gewährleisten und können bis zum Verbot der Hundehaltung gehen.

Art. 6 Kennzeichnung

Der Artikel übernimmt die aktuellen Vorschriften, die sowohl in der TSV als auch im AGTSchG ausgeführt sind.

Art. 7 Massnahmen der öffentlichen Sicherheit

Der Artikel übernimmt die Vorschriften von Artikel 30 AGTSchG.

Art. 8 Massnahmen der öffentlichen Hygiene

Der Artikel übernimmt die Vorschriften von Artikel 32 AGTSchG. Die Informationen zu diesem Thema werden gemäss der vom Grossen Rat angenommenen Motion ausgeweitet.

Art. 9 Haftpflichtversicherung

Der Artikel übernimmt die Vorschriften von Artikel 31 AGTSchG, sieht jedoch in Absatz 3 die Möglichkeit des Abschlusses einer Kollektivhaftpflichtversicherung durch den Staatsrat vor, die alle im Kanton wohnhaften Hundehalter abdeckt. Dieser obligatorische Versicherungsschutz würde für alle Hundehalter gelten, selbst wenn bereits eine Einzelversicherung abgeschlossen wurde. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kollektivversicherung keinesfalls die individuelle Haftung der Hundehalter ersetzen soll, die nach wie vor verpflichtet sind, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Vielmehr soll sie eine systematische Deckung gewährleisten, die im Bedarfsfall subsidiär greift, insbesondere wenn Hundehalter nicht in der Lage sind, ihren Entschädigungspflichten nachzukommen. Ziel ist es, einen systematischen und einheitlichen Versicherungsschutz für alle Hundehalter sicherzustellen, um einen wirksamen Schutz der Opfer zu gewährleisten. Diese doppelte Deckung, die durch die Erhebung der neuen kantonalen Abgabe finanziert wird, soll Lücken im Versicherungsschutz vermeiden und zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit beitragen. Das Prinzip der subsidiären Deckung durch den Staat findet auch in anderen Kantonen Anwendung, zum Beispiel im Kanton Freiburg.

Art. 10 Streunende und nicht versicherte Hunde

Der Artikel sieht vor, dass der Staat innerhalb der Grenzen der vom Staatsrat festgelegten Versicherungssummen, Personenschäden durch streunende Hunde deckt, deren Halter unbekannt oder nicht versichert sind. Der Staatsrat kann auch einen Selbstbehalt vorsehen. Diese staatliche Deckung greift nur dann, wenn die geschädigte Person nicht ausreichend

versichert ist, und fungiert somit als subsidiäre Garantie. Darüber hinaus kann der Staat Rückgriff auf den Hundehalter nehmen, um die für die Entschädigung von Opfern gezahlten Beträge zurückzufordern. Dies gewährleistet den Schutz der Opfer und nimmt gleichzeitig die Hundehalter in die Verantwortung.

Art. 11 Aufgaben der Gemeinden – Koordination

Der Artikel legt allgemeine Aufgaben der Gemeinden fest, insbesondere im Bereich der Koordination. Benachbarte Gemeinden müssen ihre Vorschriften über die Leinenpflicht in interkommunalen Erholungsgebieten harmonisieren, um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten. Beim Wohnsitzwechsel eines Hundehalters hat die Gemeinde die Pflicht, der neuen Wohnsitzgemeinde jegliche Information über Hunde mitzuteilen, die ein Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen, namentlich solche, die einen Menschen angegriffen haben. Diese Bestimmungen fassen jene von Artikel 30 des aktuellen AGTSchG sowie Artikel 36 Absatz 6 zusammen und sollen die Sicherheit und den Umgang mit Hunden durch die Zusammenarbeit von Gemeinden verbessern.

Art. 12–14 Zutrittsverbote für Hunde – Einhaltung der Hygienebestimmungen – Streunende und entlaufene Hunde

Diese Artikel übernehmen die Vorschriften des aktuellen AGTSchG (Art. 33–35).

Art. 15 Steuer-, Veranlagungs- und Bezugsbehörden

In diesem Artikel wird festgelegt, dass die Gemeindeverwaltungen neben ihrer aktuellen Verantwortung für die Besteuerung und die Erhebung der Gemeindesteuer auch für die Erhebung der neuen kantonalen Hundeabgabe zuständig sind. Für diese zusätzliche Aufgabe können sie mit 8% des Betrags der Abgabe entschädigt werden. So kann diese Leistung vergütet werden, ohne dass ein allzu grosser Verwaltungsaufwand entsteht. Dieser Ansatz ist sinnvoll, weil die Gemeinden bereits über die Infrastruktur verfügen, die zur Erhebung der kantonalen Abgabe nötig ist. Dadurch können die Schaffung paralleler Verwaltungsstrukturen vermieden und Kosten eingespart werden. Die Einführung der kantonalen Abgabe erfüllt somit das Ziel einer Vereinfachung der Verwaltung, indem sie bestehende Prozesse auf Gemeindeebene nutzt und keinen Mehraufwand verursacht.

Art. 16 Aufgaben des Kantons – Ausbildung von Jagdhunden

Diese Bestimmung verweist auf Artikel 36 AGTSchG, in welchem die Zuständigkeiten der für die Jagd, Fischerei und Wildtiere verantwortlichen Stelle festgelegt sind.

Art. 17 Akkreditierung von Trainern

Artikel 17 sieht vor, dass das Amt für die Akkreditierung und Beaufsichtigung der Trainer zuständig ist, welche die obligatorische theoretische Ausbildung und die praktische Beurteilung der Führbarkeit übernehmen. Das Amt führt und aktualisiert zudem ein Verzeichnis mit den Namen der zugelassenen Fachpersonen. Diese Massnahme soll für eine einheitliche Qualität der Ausbildung und Beurteilung von Hundehaltern sorgen, indem sichergestellt wird, dass die Hundetrainer bestimmte, genau festgelegte Standards einhalten.

Absatz 2 sieht vor, dass der Staatsrat die Bedingungen und Modalitäten für die Anerkennung von Hundetrainern in einer Verordnung regelt. Als Hundetrainer gilt danach jede Person, die

eine von den zuständigen Bundesbehörden anerkannte Ausbildung oder eine andere vom Amt genehmigte Ausbildung absolviert hat. Diese Änderung – und die damit angestrebten Verbesserungen – sind mit einem erheblichen Mehraufwand für das Amt verbunden. So sind für die Umsetzung und die effiziente Verwaltung dieser Anforderungen zusätzliche Ressourcen erforderlich.

Art. 18 Ausbildung von Gemeindeangestellten

Dieser Artikel übernimmt den aktuellen Artikel 9 des AGTSchG. Eine bessere und effizientere Umsetzung durch das Amt erfordert jedoch zusätzliche Ressourcen.

Art. 19 Bearbeitung und Verfolgung von Vorfällen

Der Artikel wurde nicht wesentlich geändert, vielmehr enthält er eine Klärung in der Darstellung der kantonalen Zuständigkeiten. Darin wird festgelegt, dass das kantonale Veterinäramt für die Bearbeitung und Verfolgung sämtlicher Vorfälle im Zusammenhang mit gefährlichen oder verhaltensauffälligen Hunden verantwortlich ist, deren Halter im Wallis wohnhaft ist. Parallel dazu wird die Kommission für Herdenschutz Hunde mit der Bearbeitung und Verfolgung sämtlicher Vorfälle im Zusammenhang mit solchen Hunden auf Kantonsterritorium beauftragt.

Art. 20 Aufsichtsbehörde in Steuerangelegenheiten

Der Artikel legt fest, dass das kantonale Veterinäramt die Aufsicht über die Erhebung der kantonalen Hundeabgabe überwacht, um eine ordnungsgemässe und einheitliche Verwaltung dieser Abgabe zu gewährleisten.

Art. 21 Gefährliche Hunde

Artikel 21 übernimmt die aktuellen Bestimmungen von Artikel 37 AGTSchG. Darüber hinaus wird das Verfahren zur Erstellung der Liste verbotener Hunde konkretisiert. So wird festgelegt, wie Entscheide getroffen und die Liste veröffentlicht wird. Die aktuell gültige Liste, die zwölf im Wallis verbotene Rassen umfasst, basiert auf einer Verfügung des Staatsrates im Jahr 2005. Zur Aktualisierung der Liste ist daher vom Staatsrat nach Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesrevision eine neue Verfügung erforderlich.

Schon das Prinzip einer Liste von Hunderassen, deren Haltung verboten ist, löst eine breite und besonders kontroverse Debatte auf wissenschaftlicher wie emotionaler Ebene sowie über die Umsetzung in der Praxis aus. Angesichts der Komplexität der Frage wurden sämtliche Argumente sorgfältig geprüft. Einerseits betont eine grosse Mehrheit der Experten und Fachpersonen der Branche die mangelnde wissenschaftliche Grundlage und die geringe Aussagekraft einer Klassifizierung von Hunden nach Rassen, insbesondere aufgrund eines Mangels an wissenschaftlichen Belegen und weil bestimmte gefährliche Rassen wie der Malinois nicht auf diesen Listen aufgeführt sind. Andererseits sind die Kriterien, die in der Praxis zur Erstellung dieser Liste herangezogen werden, etwa Gewicht, Zuchtgeschichte und bestimmte gesellschaftliche Tendenzen, nach wie vor pragmatische Instrumente zur Verringerung der Risiken schwerer Bissverletzungen.

Die Einführung solcher Beschränkungen trägt jedoch auch den legitimen Anliegen der Bevölkerung Rechnung, die gespalten ist zwischen Hundebesitzern einerseits und Personen, welche die mit aggressiven Tieren verbundenen Risiken fürchten. Wenngleich einige die

Wirksamkeit dieses Ansatzes anzweifeln, ist darauf hinzuweisen, dass er eine präventive Regelung der Haltung potenziell gefährlicher Tiere zulässt, insbesondere in einem Umfeld, in dem die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit verfügbaren Ressourcen begrenzt sind. Aus diesem Grund erscheint das Führen einer Liste verbotener Hunde als nützliche Vorsichtsmassnahme im Gesamtzusammenhang mit der von der vorliegenden Gesetzesänderung angestrebten Stärkung der öffentlichen Sicherheit – und zwar trotz der heftigen Diskussionen, die diese Frage insbesondere in Bezug auf die Zukunft der betroffenen Tiere auslöst. Einigen davon droht die Beschlagnahmung, und die Zahl der für ihre Unterbringung verfügbaren Plätze nimmt immer mehr ab, da sie nur schwierig oder unmöglich zu platzieren sind.

In diesem Zusammenhang bemüht sich der Staat nach Kräften, die Einschläferung dieser Hunde zu verhindern: Aktuell verstärkt er die Partnerschaften mit spezialisierten Einrichtungen, die in der Lage sind, Hunde verbotener Rassen aufzunehmen und unterzubringen. Dadurch soll die wirksame Ausführung des Gesetzes gewährleistet und gleichzeitig verhindert werden, dass Platzmangel oder die Unmöglichkeit, die Hunde zu vermitteln, zu extremen Massnahmen wie der Einschläferung führt.

Art. 22 Verhaltensauffällige Hunde – Obligatorische Meldung und Prüfung

Artikel 22 des Gesetzesentwurfs übernimmt das in Artikel 38 AGTSchG vorgesehene System und erweitert im Rahmen der Untersuchung der Fälle durch das Amt die Pflicht zum Bestehen des Führbarkeitstests für neue Hunde grundsätzlich auf alle Hunde, die als verhaltensauffällig gemeldet wurden. Diese Neuerung verschärft die Sicherheitsanforderungen und vereinfacht und vereinheitlicht zugleich die Massnahmen.

Art. 23 Verhaltensauffällige Hunde – Massnahmen

Das in Artikel 39 des aktuellen AGTSchG vorgesehene System wird übernommen. Zusätzlich wird festgelegt, dass die Einschläferung eines Hundes auch dann vom Amt angeordnet werden kann, wenn dieser einen schweren Vorfall verursacht hat oder rückfällig geworden ist, und nicht mehr nur dann, wenn sein Verhalten als unkorrigierbar beurteilt wird. Es sei darauf hingewiesen, dass das Ziel nicht darin besteht, die Zahl der eingeschläferten Tiere zu erhöhen, sondern diese Massnahme der öffentlichen Sicherheit auch bei schweren Vorfällen zuzulassen, auch wenn das Verhalten des betreffenden Hundes potenziell korrigiert werden könnte. Ziel dieser Bestimmung ist in erster Linie die Stärkung der öffentlichen Sicherheit. Für den gesunden Menschenverstand und insbesondere für die Opfer ist es nur schwer nachvollziehbar, wie es dazu kommen kann, dass sie einem Hund wiederbegegnen, der schwere und traumatische Verletzungen verursacht hat, und feststellen, dass die Gefahr für die Gesellschaft trotz der vom Amt angeordneten Massnahmen (über die sie in der Regel nicht informiert werden können) nicht vollständig beseitigt wurde. Dieses Empfinden wirft die Frage nach der Verantwortung des Staates gegenüber den Opfern und der Notwendigkeit auf, in Zukunft einen maximalen Schutz vor ähnlichen Vorfällen zu gewährleisten.

Art. 24 Sensibilisierungs- und Informationsprogramm

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen von Artikel 40 AGTSchG. Neu ist Absatz 2, der die Möglichkeiten des Amtes zur Förderung der öffentlichen Sicherheit erweitert.

Art. 25 Herdenschutzhunde – Begriffsbestimmung und Organisation

Artikel 25 legt den rechtlichen Rahmen für Herdenschutzhunde unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen ihrer Rolle fest, wobei die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten ist. Nachdem diese Hunde gemäss den Kriterien der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel geprüft und registriert worden sind, unterstehen sie der Bundesgesetzgebung, insbesondere den vom Bundesamt für Umwelt herausgegebenen Richtlinien. Zugleich unterliegen sie weiterhin den kantonalen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich der öffentlichen Sicherheit, um zu gewährleisten, dass ihre Präsenz in öffentlich zugänglichen Bereichen keine Gefahr darstellt.

Halter von Herdenschutzhunden, d. h. während der Sömmerung häufig die Alpleiter, tragen gemäss Artikel 56 des Obligationenrechts (OR) die Verantwortung dafür, dass ihre Tiere keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen darstellen. Durch diesen Rahmen ist gewährleistet, dass der Umgang mit diesen Hunden, die eine wichtige Rolle beim Herdenschutz spielen, den Standards der öffentlichen Sicherheit entspricht und die Interaktion zwischen diesen Tieren und ihrem Umfeld somit geschützt ist.

Art. 26 Information von Spaziergängern

Diese Bestimmungen gelten bereits jeden Sommer und werden vom Staatsrat in seinem jährlichen Erlass zur Sömmerung genehmigt. Der Artikel verpflichtet Halter von Herdenschutzhunden, auf allen Wanderwegen, welche die Herdenschutzzone durchqueren, Hinweisschilder anzubringen. Die Schilder müssen klar, sichtbar und verständlich sein, um Spaziergänger für die potenziellen Gefahren im Zusammenhang mit der Präsenz der Hunde zu sensibilisieren, insbesondere Personen, die nicht mit diesen Risiken vertraut sind.

Art. 27 Kantonale Kommission für Herdenschutzhunde

Artikel 27 bestimmt die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde als zuständiges kantonales Organ für die Verwaltung dieser Hunde. Diese Kommission hat die Aufgabe, für eine ausgewogene Anwendung der Vorschriften für die Haltung und den Einsatz von Herdenschutzhunden zu sorgen, wobei sie sowohl die landwirtschaftlichen Belange als auch die öffentliche Sicherheit berücksichtigt.

Die Zusammensetzung der Kommission, die vom Staatsrat ernannt wird, ist in Art. 18a AGTSchG definiert.

Die Befugnisse der Kommission bestehen in erster Linie darin, den Einsatz von Herdenschutzhunden im Kanton zu bewilligen, Probleme im Nebeneinander mit anderen Nutzern der Natur zu lösen, Mitteilungen über ihren Einsatz zu veröffentlichen und geeignete Massnahmen bei Vorfällen zu ergreifen. Sie kann nach Bedarf Meinungen anderer Dienststellen oder externer Sachverständiger einholen.

Art. 28 Massnahmen bei Meldungen über einen Herdenschutzhund

Artikel 28 sieht Massnahmen vor, falls Vorfälle oder Verhaltensauffälligkeiten im Zusammenhang mit einem Herdenschutzhund gemeldet werden. Nach einer Meldung untersucht die kantonale Kommission die Situation und kann ein Gutachten einholen, insbesondere im Fall von Hundebissen, Beschwerden wegen Herumstreifens oder Bedenken hinsichtlich der Haltungsbedingungen. Die durch solche Gutachten entstehenden Kosten sind von den Haltern zu tragen. In dringenden Fällen kann das Amt oder die Gemeinde Sicherheitsmassnahmen gemäss Artikel 23 ergreifen, bis die zuständige Stelle einen Entscheid

trifft. Diese Artikel sollen die Sicherheit von Spaziergängern gewährleisten und den Umgang mit Herdenschutzhunden streng regeln.

Art. 29 Hundesteuer – Gegenstand

Artikel 29 führt die kantonale Hundeabgabe zusätzlich zur bereits bestehenden Gemeindesteuer ein. Die Bestimmungen des geltenden Reglements sind aufgehoben und werden in das vorliegende Gesetz aufgenommen. Alle Hundehalter, die ihren Wohnsitz im Wallis haben oder sich dort mehr als drei Monate pro Jahr aufhalten, müssen diese kantonale Abgabe sowie die Gemeindesteuer für jeden gehaltenen Hund bis zum 31. März des laufenden Jahres oder innert 15 Tagen nach Ablauf der in Artikel 31 Absatz 3 vorgesehenen Frist entrichten.

Die Einnahmen aus der Gemeindesteuer werden von den Gemeinden zur Finanzierung der im Rahmen der Ausführung des Gesetzes getroffenen Massnahmen verwendet. Die neue kantonale Abgabe soll zur Finanzierung der Verbesserung der staatlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Halten von Hunden beitragen, insbesondere um die Massnahmen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit zu verstärken. Sie soll eine gerechte Verteilung der Kosten zwischen den Hundebesitzern und der Allgemeinheit gewährleisten.

Zum Vergleich: Die Genfer Bevölkerung lehnte im Februar 2020 einen Vorschlag zur Abschaffung der Hundesteuer ab. Der Staatsrat begrüsst dieses Ergebnis und betonte, dass die Steuer Hundebesitzer nicht bestrafen solle, sondern vielmehr zur Deckung der Kosten beitragen solle, welche die Tiere für die öffentliche Hand verursachen. Im Kanton Solothurn sprach sich die Bevölkerung bei einer Volksabstimmung im Mai 2025 mit einer Zweidrittelmehrheit für die Einführung einer kantonalen Hundesteuer von jährlich 35 Franken aus. Wie im vorliegenden Vorschlag ist die kantonale Hundesteuer ausdrücklich für die Finanzierung von Leistungen vorgesehen, die vom kantonalen Veterinärdienst erbracht werden.

Art. 30 Hundesteuer – Beträge

Artikel 30 übernimmt zur Festlegung der Höhe der Hundesteuern die ursprünglich in Artikel 182 des kantonalen Steuergesetzes sowie in der Verordnung des Staatsrats vom 17. November 2004 über die Erhebung der Hundesteuer enthaltenen Vorschriften. Aus diesem Grund müssen die oben genannte kantonale Verordnung sowie mehrere Artikel des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976 (Art. 175 Abs. 1 Bst. e, 182, 218 Abs. 5 und 232 Abs. 1 Bst. b) aufgehoben werden.

Diese Aufhebungen klären den rechtlichen Rahmen, indem alle Bestimmungen über die Haltung von Hunden, ihre Besteuerung und ihre administrative Verwaltung in einem einzigen Text zusammengefasst werden.

So erheben die Gemeinden je nach Beschluss des Gemeinderats eine jährliche Hundesteuer in Höhe von 100 bis 250 Franken je Hund. Diese Abgabe ist von allen Hundehaltern zu entrichten, die in der Gemeinde wohnhaft sind oder sich dort seit mindestens drei Monaten aufhalten.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Kanton darüber hinaus eine jährliche Abgabe auf Hunde erhebt, deren Höhe zwischen 25 und 50 Franken je Hund liegen kann (derzeit werden im Kanton rund 27'100 Hunde gehalten). Diese Abgabe wird über die Gemeindeverwaltungen

erhoben, um den Bezug zu vereinfachen und die bereits bestehenden Verwaltungsstrukturen zu nutzen, die bereits in direktem Kontakt mit Hundehaltern stehen.

Diese Abgabe ist von allen Hundehaltern zu entrichten, die im Wallis wohnhaft sind oder sich dort seit mindestens drei Monaten aufhalten. So ist eine gerechte Beitragsgrundlage für Personen mit dauerhaftem Wohnsitz im Kanton gewährleistet.

Der Staatsrat legt den genauen Betrag der Abgabe innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen fest. Diese Flexibilität ermöglicht es der Kantonsregierung, die Höhe der Abgabe an den Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit der Umsetzung der kantonalen Gesetzgebung über das Halten von Hunden anzupassen und dabei die Entwicklung der Aufwendungen und Prioritäten in den Bereichen Sicherheit, Prävention und Tierschutz zu berücksichtigen. Der relativ geringe Betrag sollte – mit Ausnahme von Personen, für die Ausnahmeregelungen gelten – von allen Hundebesitzern getragen werden können und wird zur Finanzierung der Verbesserung der staatlichen Leistungen im Bereich der Hundehaltung verwendet (Details unter Artikel 33).

Art. 31 Hundesteuer – Befreiung

Der Artikel übernimmt die aktuellen Bestimmungen von Artikel 4 des Reglements betreffend die Erhebung der Hundesteuer. Dabei wird die Formulierung über die erforderlichen Nachweise für die Steuerbefreiung von Dienst-, Rettungs-, Therapie- und Herdenschutzhunden vereinfacht. Der Artikel legt fest, dass die Halter dieser Hunde jedes Jahr Bescheinigungen vorlegen müssen, die ihre Teilnahme an einer geeigneten Ausbildung und einem regelmässigen Einsatz bestätigen. Für zu junge Hunde oder Hunde, die sich nur vorübergehend im Wallis aufhalten, ist es weder möglich noch sinnvoll, diesen Nachweis jedes Jahr zu erbringen.

Art. 32 Erhebung

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen von Artikel 3 und 8 des aktuellen Reglements betreffend die Erhebung der Hundesteuer. Er legt fest, dass die neue kantonale Abgabe zusätzlich zu der bestehenden Hundesteuer der Gemeinden ebenfalls von den Gemeindeverwaltungen erhoben wird. Die Hundesteuer der Gemeinden wird wie bisher erhoben.

Mit diesem System soll die Erhebung zentralisiert werden. Zugleich wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden, weil dazu die bestehenden Strukturen auf Gemeindeebene verwendet werden. Zur Entschädigung der durch die Gemeinden erbrachten Verwaltungsdienstleistungen für die Erhebung dieser kantonalen Abgabe ist vorgesehen, dass der Kanton einen Betrag in Höhe von 8% des erhobenen Gesamtbetrags der kantonalen Abgabe rückerstattet.

Art. 33 Verwendung

Artikel 33 enthält aktualisierte Bestimmungen zur getrennten Verwendung der Einnahmen aus der Hundesteuer der Gemeinden und des Kantons.

Die Einnahmen aus der Gemeindesteuer dienen zur Deckung der Kosten, die durch die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes auf lokaler Ebene entstehen.

Die Einnahmen aus der kantonalen Abgabe werden hingegen vom kantonalen Veterinäramt zur Finanzierung der Aufgaben verwenden, die unter die Zuständigkeit des Kantons fallen, wie in der Gesetzgebung festgelegt. Zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben können mit diesen Mitteln auch neue Dienstleistungen unterstützt werden, die zur Verbesserung der Hundehaltung beitragen sollen. Insbesondere können die Kosten für zusätzliches Personal gedeckt werden, das durch den Mehraufwand und die Komplexität der Aufgaben nötig wird. Somit werden die erhobenen Beträge zur Finanzierung folgender Elemente verwendet:

- Abschluss einer Kollektivhaftpflichtversicherung durch den Staat zur subsidiären Deckung von nicht versicherten Personen (ca. 5'000 Franken);
- Ausbau von Präventionsprogrammen, insbesondere des Programms PAB, das in Bildungseinrichtungen eingesetzt wird (ca. 100'000 Franken);
- Ausbau und Erweiterung der Zusammenarbeit mit externen Partnern, insbesondere Tierheimen, zur Übernahme von beschlagnahmten Tieren (einschliesslich Hunden verbotener Rassen) (ca. 150'000 bis 200'000 Franken);
- Deckung der Erhöhung der Kosten für Beschlagnahmen und Unterbringung von Tieren (ca. 30'000 Franken);
- Schaffung und Verwaltung eines Systems für die Akkreditierung und Beaufsichtigung von Hundetrainern, wobei diese neue Aufgabe mehr Personal erfordert;
- Umsetzung und Nachverfolgung der nunmehr obligatorischen Verhaltensbeurteilungen für jeden neu erworbenen Hund, wofür ebenfalls zusätzliche Ressourcen erforderlich sind;
- Verbesserung der Ausbildung von Ausführungspartnern, insbesondere der Gemeindeverwaltungen und -angestellten, um eine einheitliche und effiziente Anwendung der Gesetzgebung auf dem gesamten Kantonsgebiet zu gewährleisten.

Neben den zusätzlich entstehenden Kosten erfordert die Umsetzung der Verbesserungen die Einstellung von drei Vollzeitäquivalenten (VZÄ), was für den Staat eine zusätzliche jährliche Kostenbelastung von schätzungsweise 360'000 Franken mit sich bringt. Aktuell verfügt das kantonale Veterinäramt lediglich über 0,6 VZÄ für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Hundehaltung. Mit diesem Pensum können nicht alle in der Gesetzgebung verankerten Aufgaben erfüllt werden.

Zum Vergleich: Im Kanton Freiburg sind 26'000 Hunde registriert und für die von der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Aufgaben sind 3,5 VZÄ vorgesehen. Im Kanton Waadt sind es 60'000 Hunde und 5,5 VZÄ.

Diese Klarstellung soll eine kohärente Verteilung der Ressourcen zwischen der Gemeinde- und Kantonsebene gewährleisten und dabei den erweiterten Zuständigkeiten des Staates in diesem Bereich Rechnung tragen.

Art. 34 Bearbeitung von Personendaten

Diese neue Bestimmung soll den im GIDA vorgesehenen Pflichten Rechnung tragen und übernimmt den Inhalt von Artikel 16a AGTSchG, der den Austausch dieser Daten zwischen den verschiedenen Vollzugsorganen des Gesetzes regelt.

Zur Klarstellung sieht Absatz 4 zudem vor, dass im Fall eines Angriffs durch einen Hund Opfer, die nicht als Parteien des Verwaltungsverfahrens gemäss VVRG gelten, keinen Zugang zu Personendaten und sensiblen Daten im Zusammenhang mit dem betreffenden Hund haben.

Art. 35 Gebühren

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 AGTSchG.

Art. 36–39 Einsprache und Beschwerde

Diese Artikel übernehmen die Bestimmungen der Artikel 46 bis 49 AGTSchG sowie die entsprechenden Bestimmungen des VVRG.

Art. 40 Zustellung auf elektronischem Wege

Dieser Artikel übernimmt den Inhalt von Artikel 49a AGTSchG und führt die Möglichkeit ein, Verwaltungsverfügungen auf elektronischem Wege zuzustellen. Dabei sind die Vorschriften von Artikel 21 GIDA einzuhalten.

Art. 41 Strafbestimmungen

Dieser Artikel verweist auf die Bestimmungen der Artikel 50 bis 56 AGTSchG sowie die entsprechenden Bestimmungen des VVRG. Der Verweis, der aus Gründen der Vereinfachung und Kohärenz vorgenommen wurde, ermöglicht die direkte Anwendung der bereits bestehenden Strafbestimmungen auch im Zusammenhang mit dem Halten von Hunden ohne überschneidende Rechtsvorschriften, um eine einheitliche Anwendung der Regeln und Verfahren zu gewährleisten.

Art. 42 Aufhebung geltender Bestimmungen

Der Artikel sieht vor, dass das alte Recht auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits anhängig sind, weiterhin Anwendung findet.

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL UND FINANZEN

Die Revision des Gesetzes hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Personal, mit Ausnahme der Aufhebung der Vorschriften über Hunde, die nun in die gesonderte Gesetzgebung über das Halten von Hunden übertragen werden.

In diesem Gebiet wurden dem kantonalen Veterinäramt im Jahr 2007 0,6 VZÄ für den Bereich des Hundewesens zugewiesen. Mit der wachsenden Anzahl Hunde im Kanton und dem Anstieg der gemeldeten Vorfälle verursacht dieser Bereich heute mindestens dreimal so viel Arbeit wie damals, ohne dass die zugewiesenen Ressourcen angepasst wurden. Die Umsetzung der neuen Vorschriften des Gesetzesentwurfs, namentlich die Akkreditierung der Hundetrainer sowie die Aufsicht über diese, die Aufsicht über die Führbarkeitstests, die Umsetzung geeigneter Massnahmen im Bedarfsfall sowie die Verbesserung der Aufsicht der Gemeinden und der Präventionsmassnahmen stellen zusätzliche Aufgaben für das kantonale Veterinäramt dar. Diese Aufgaben erfordern zusätzliches Personal, ohne das die Umsetzung des Gesetzesentwurfs schlichtweg nicht möglich ist. Die neuen Aufgaben erfordern schätzungsweise zusätzliche drei Vollzeitäquivalente.

Die finanziellen Auswirkungen sind minimal, wenn nicht sogar positiv, da die Erhebung der neuen kantonalen Abgabe die zusätzlich anfallenden Kosten im Zusammenhang mit den neuen Vorschriften decken dürfte. Dazu zählen nicht nur das notwendige Personal und Material, sondern auch die mit den vorgeschriebenen Massnahmen, der neuen

Kollektivhaftpflichtversicherung, der Beschlagnahme und der Unterbringung von Hunden verbundenen Kosten sowie die für den Tierschutz vorgesehenen Subventionen an staatliche Partner. Darüber hinaus wird die Abgabe dazu beitragen, die Ausgaben für die Übernahme von Zahlungsausfällen durch zahlungsunfähige Halter zu decken, die immer häufiger auftreten.

Beilage: Projekt zum Vorentwurf für die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz (AGTSchG) und zum Vorentwurf für ein neues kantonales Gesetz über das Halten von Hunden